

844 teilgenommen, wurde in Beauvais 845 zum Erzbischof geweiht und war auch in Meaux-Paris 845/46 zugegen. Einige Stellen in den Kanones von Yütz 844 weisen Parallelen zu Florus von Lyon und zu Lupus von Ferrières († nach 861) auf²⁰⁹, der zudem die Vorrede und die Kapitel von Ver 844 formuliert haben soll²¹⁰, und belegen, dass es einen Austausch zwischen den Kirchenprovinzen gegeben haben muss. Die dem Liber de perfidia Iudaeorum Amolos von Lyon (841–852) entlehnten Kapitel in Meaux-Paris 845/46 zeigen zudem, dass das Buch, an dem auch Florus beteiligt war²¹¹, der Synode vorgelegen hat und der Lyoner Erzbischof möglicherweise Teilnehmer war²¹².

Hinkmar könnte also ein aus dieser Zeit stammendes Schreiben durchaus gekannt haben, selbst wenn es seinen Ursprung in der Kirchenprovinz Lyon hatte. Es verwundert aber dennoch, dass Hinkmar 860 in *De divortio* gezielt Passagen aus *De raptu* übernommen hat, wenn Florus von Lyon einer der Autoren des Textes gewesen sein sollte, denn zu dieser Zeit waren die beiden durch ihre unterschiedlichen Positionen im Prädestinationsstreit zu Gegnern geworden²¹³. Andererseits könnte das die Begründung dafür sein, dass Hinkmar in *De divortio* aus dieser Schrift zitiert, ohne den Autor zu nennen, und die Auszüge jeweils am Schluss seiner Argumentation anführt.

Leider kennen wir nur wenige der Teilnehmer der oben genannten Synoden von Yütz und Ver namentlich, genannt werden außer Hinkmar Erzbischof Drogo von Metz (823–855), Erzbischof Wenilo von Sens (837/38–865), Abt Ludwig von Saint-Denis († 867) und Bischof Ebroin von Poitiers (belegt 838–vor September 860), aber von keiner dieser Personen sind Briefe oder Schriften bekannt, die eindeutige Parallelen zu *De raptu* oder den angehängten Excerpta aufweisen würden.

Als Fazit bleibt daher nur, dass es sich bei *De raptu* um ein anonymes Mahnschreiben von Bischöfen an einen oder mehrere Könige aus

209) Vgl. HARTMANN, in: MGH Conc. 3 S. 27.

210) Vgl. ebd. S. 36. Vgl. dazu auch Oliver MÜNSCH, *Der Liber legum des Lupus von Ferrières* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14, 2001) S. 29f., der auch aufzeigt, dass Lupus kein „Kanonist“ war, sondern nur auf ihm vorgelegte Fälle antwortete.

211) Vgl. Amolo von Lyon, *Liber de perfidia Iudaeorum*, hg. von Cornelia HERBERS-RAUHUT (MGH QQ zur Geistesgesch. 29, 2017) S. XXXVIII–L.

212) Vgl. HARTMANN, Synoden (wie Anm. 95) S. 209 und HERBERS-RAUHUT, Amolo (wie Anm. 211) S. XV und S. CVIII–CXVII.

213) Vgl. dazu ZECHIEL-ECKES, Florus als Kirchenpolitiker (wie Anm. 34) S. 166.